

2. Nachtrag zur Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Renten- und Widerspruchsausschüsse der Unfallversicherung Bund und Bahn

Artikel I

Die Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Renten- und Widerspruchsausschüsse der Unfallversicherung Bund und Bahn vom 22. Januar 2015 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I. wird eine neue Nr. 3 angefügt:
„3. Abweichend von der Regelung des I.2. können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten der Unfallversicherung Bund und Bahn generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 v.H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des EStG nicht übersteigen.“
2. In Abschnitt IV. wird im ersten Absatz der Satz „Eine Wegstreckenentschädigung darf nicht gewährt werden, wenn eine unentgeltlich zur Verfügung gestellte Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann (§ 5 Abs. 4 BRKG).“ ergänzt.
3. In Abschnitt VI. Nr. 1 wird nach den Wörtern „einen Betrag von“ die Zahl „70,00“ gestrichen und durch die Zahl „75,00“ ersetzt.
4. In Abschnitt VI. Nr. 4 wird nach den Wörtern „ein Pauschbetrag von“ die Zahl „35,00“ gestrichen und durch die Zahl „37,50“ ersetzt.
5. In Abschnitt VI. Nr. 4 wird im letzten Satz nach den Wörtern „ein Pauschbetrag von“ die Zahl „70,00“ gestrichen und durch die Zahl „75,00“ ersetzt.

Artikel II

Der 2. Nachtrag zur Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Renten- und Widerspruchsausschüsse der Unfallversicherung Bund und Bahn tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Artikel III

Die vorstehende Fassung des 2. Nachtrages wurde von der Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn am 19. Juni 2019 beschlossen.

Die Vertreterversammlung


Vlatko Stark
(Vorsitzender)


Dr. Christian Gravert
(stellv. Vorsitzender)

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 19. Juni 2019 beschlossene 2. Nachtrag zur Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Renten- und Widerspruchsausschüsse der Unfallversicherung Bund und Bahn wird gemäß § 41 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Bonn, den 1. Juli 2019
112 - 69760.1 - 3053/2014

Bundesversicherungsamt

